



Beschlussvorlage
öffentlich

Einreicher: Verwaltung

Drucksachen-Nr.: KT/BV/278/2026

Einreichung: 24.03.2026

Beratungsfolge	Termin	TOP
Kreistag	30.03.2026	

Betr.:

Übertragung der Zuständigkeiten des Kreistages auf den Landrat gemäß § 107 Abs. 3 ThürKO i.V.m. § 14 Abs. 5 der Hauptsatzung des Unstrut-Hainich-Kreises zur Antragstellung und zum Kreditabruf für Darlehen im Rahmen des Thüringer Kommunalen Investitionsprogrammgesetz für die Jahre 2026 bis 2029 (ThürKIpG)

Der Kreistag möge beschließen:

Die Antragstellung zum Abschluss der Kreditverträge, der Bestimmung der Auszahlungsbeträge und die Zeitpunkte der Auszahlungstermine wird zur Umsetzung des Kommunalen Investitionsprogramms 2026 - 2029 gemäß § 107 Abs. 3 ThürKO i.V.m. § 14 Abs. 5 der Hauptsatzung des Unstrut-Hainich-Kreises auf den Landrat übertragen.

Begründung:

Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden in Thüringen erhalten von 2026 bis 2029 Kredite im Gesamtvolumen von 1 Milliarde Euro von der Thüringer Aufbaubank.

Mit dem Programm soll die Infrastruktur der Städte, Gemeinden und Landkreise gestärkt werden. Ziel ist es, den jahrelangen Investitionsstau der Kommunen abzubauen – etwa bei Schulen, Straßen, Sportstätten und Verwaltungsgebäuden. Der Freistaat unterstützt das Programm mit einer Schuldendiensthilfe; er zahlt Zins und Tilgung der aufgenommenen Kredite.

Das Gesamtkreditkontingent für den Unstrut-Hainich-Kreis ergibt sich aus Anlage 1 zu § 2 Abs. 3 ThürKIpG (Thüringer Kommunalinvestitionsgesetz) und beträgt für den Landkreis 21.378.592 Euro.

Der zwischen dem Freistaat Thüringen (Thüringer Finanzministerium) und der Thüringer Aufbaubank unterzeichnete Vertrag regelt konkret die Abwicklung der Schuldendiensthilfe, also die Zahlung von Zins und Tilgung durch den Freistaat Thüringen.

Die Höhe der geplanten Kreditaufnahmen nach dem ThürKlP-G für die entsprechenden Jahre wird in § 2 der Haushaltssatzung nachrichtlich aufgeführt. In der Anlage 3 zu Teil 1 des Haushalts - Haushaltssatzung/Vorbericht - sind die geplanten Maßnahmen mit Finanzierungen aus den Kreditaufnahmen nach dem ThürKlP-G für die Jahre 2026 bis 2029 vermerkt. Die abgerufene Kreditmittel des ThürKlP-G sind für Investitionen zu verwenden. Die Eigenerklärung/Mittelverwendung nach § 3 Abs. 3 ThürKlP-G 2026 – 2029 ist spätestens 36 Monaten nach jeder Auszahlung bei der Thüringer Aufbaubank einzureichen. Die Auszahlung eines abgerufenen Kreditkontingents erfolgt frühestens 4 Wochen nach Antragstellung.

Der Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis kann innerhalb der Jahre 2026 bis 2029 maximal 4 Abrufe von Kreditkontingenten vornehmen.

Die Umsetzung der fachdienstübergreifenden Maßnahmen, die zweckentsprechende Verwendung und die Nachweiserbringung innerhalb der Frist ist anhand der Liquidität des Landkreises und dem Fortschritt in den Maßnahmenumsetzungen detailliert aufeinander abzustimmen. Die Einbindung der kreislichen Gremien zur Kreditaufnahme (Abruf Kontingent) und den unteretzten Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Beschlussfassung zu Haushaltssatzung und Haushaltsplan, erstmalig im Jahr 2026. Eine Beteiligung der kreislichen Gremien ist erfolgt, die Grundlagen der Entscheidung sind erörtert worden.

Die Übertragung der Zuständigkeit und Legitimation auf den Landrat zum Abschluss der Kredite und deren Ausführung aus dem ThürKlP-G schafft eine sichere und schnelle Basis zur Umsetzung des Kommunalen Investitionsprogramms.

Die Verwaltung bittet um Zustimmung.

A h k e
Landrat

Anlagen:

- Vorlage wurde ohne / mit Änderung zum Beschluss erhoben
- Vorlage wurde abgelehnt
- Vorlage wurde zurückgezogen

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen: